

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 31 (1915)

Heft: 23

Artikel: Universal-Linierwinkel

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-580848>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Förderung des Schweizerischen Gewerbes und die Erhaltung der alten und schönen Hausindustrie, so verdient die neue Genossenschaft die Unterstützung der weitesten Kreise. Sie will durch gemeinsame Arbeit Gleichgesinnte der vier Landesteile vereinigen und so eine Förderung erfüllen, die gerade in der gegenwärtigen Zeit von größter Bedeutung ist.

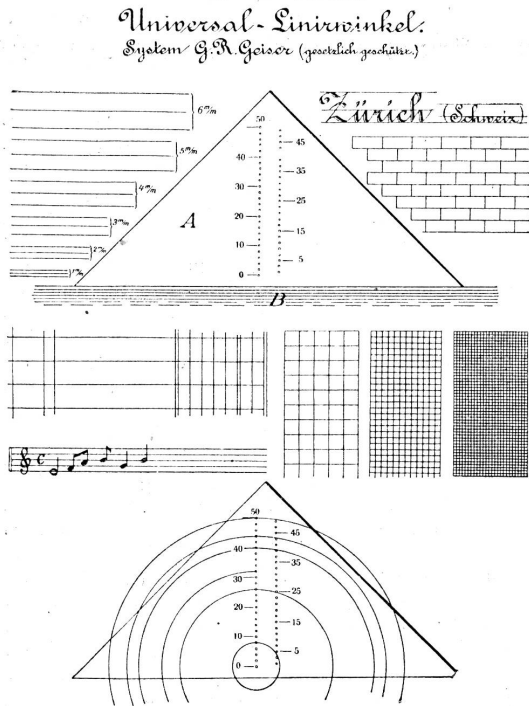
Universal-Linierwinkel.

(Eingefandt.)

Alles Gute muß sich mit der Zeit Bahn brechen und seine ihm gebührende Anerkennung finden. Dies verdient u. a. auch der Universal-Linierwinkel, System G. N. Geiser, worüber Herr Fr. Becker, Generalstabschef, Prof. am eidg. Polytechnikum wie folgt schreibt: „Dieses außerordentlich einfache und handliche, wie zugleich solide Instrument aus glasbellem Celluloid erlaubt rasch und sicher die mannigfachsten technischen Lineaturen auszuführen, ohne daß dafür eine besondere Einteilung gemacht werden muß, wie namentlich auch Lineaturen für einfache technische Schriften, Kreisbogen, Quadranten etc.“

Es dürfte sich dieser Linierwinkel seiner vielseitigen Verwendbarkeit und praktischen Ausführung wegen für Techniker, Gewerksleute, wie für Schüler aller Anstalten als vorzügliches Hilfsmittel eignen und dementsprechend einbürgern.“

In ähnlichem Sinne haben sich bisher eine namhafte Anzahl Fachleute und Besitzer des Universal-Linierwinkels geäußert.



Aus den obenstehenden Skizzen ist die vielseitige Anwendung des handlichen Zeicheninstrumentes ohne weiteres ersichtlich und es ist die Gebrauchsanweisung kurz folgende: Zur Anwendung des Linierwinkels A lege man denselben an den durch die Kreisbogen, Lineal oder dergleichen gebildeten Anschlag B, stecke hierauf die Spitze eines etwas harten, möglichst senkrecht gehaltenen Blei-

stiftes in eines der konischen Löcher und ziehe durch Aufpressen des Winkels mit der den Bleistift führenden Hand, den ersteren seitwärts nach links oder rechts.

Um den Linierwinkel zum Ziehen von Kreisbogen zu benutzen, stecke man eine Nadel oder einen zweiten Bleistift in das erste Loch der Skala.

Der Linierwinkel enthält noch seitlich den beiden Skalen, Extraktstellungen für Schriftenlineaturen, die jedoch auf der vorstehenden Skizze A nicht ersichtlich sind.

Die Universal-Linierwinkel können direkt vom Erfinder, G. N. Geiser, techn. Bureau, Forchstraße 106, Zürich 7, oder von jedem bessern Zeichenutensiliengeschäft bezogen werden.

Verschiedenes.

Aufnahme der Warenbestände in der Schweiz. Der Bundesrat hat gestützt auf den Bundesbeschluss vom 3. August 1914 über Maßnahmen zum Schutz des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität folgende Beschlüsse gefasst:

Art. 1. Der Bundesrat ordnet, soweit sich ein Bedürfnis hierfür geltend macht, die Aufnahme der Bestände von Waren an, die sich im Lande befinden. Er kann hierfür die Mitwirkung der Kantons-, Bezirks- und Gemeindebehörden, sowie beruflicher Genossenschaften und Verbände in Anspruch nehmen und deren Vorstände mit den erforderlichen Vollmachten ausrüsten. Er kann diese Befugnis an Kantons-, Bezirks- und Gemeindebehörden übertragen.

Art. 2. Unwahre Angaben über die vorhandenen Warenbestände gegenüber den mit der Bestandaufnahme beauftragten Organen werden mit Geldbuße bis auf 10,000 Fr. bestraft.

Art. 3. Die Verfolgung und Beurteilung dieses Vorgehens liegt den Kantonen ob. Der erste Abschnitt des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 4. Februar 1853 findet Anwendung.

Art. 4. Das politische Departement und das Volkswirtschaftsdepartement werden mit dem Vollzug beauftragt.

Lederpreise. Die Verhältnisse im Gerbereigewerbe deuten seit einiger Zeit auf kommende Änderungen in den Lederpreisen hin. Letzter Tage fanden nun in Bern Konferenzen der Delegierten der Gerber- und der Häute- und Fellelieferanten-Genossenschaft statt, an der sich auch das Volkswirtschafts-Departement vertreten ließ. Am 26. August vereinigte nun, wie wir vernehmen, eine dritte Konferenz sämtliche Interessengruppen: die Häute- und Fellelieferanten-Genossenschaft, die Vertreter der Gerber, der Sattler, der Schuhmacher, der Lederhändler und der Schuhfabrikation, sowie der zuständigen Amtsstellen des Bundes. Es konnte eine vollständige Einigung erzielt werden. Die Preise für Häute und Felle bleiben unverändert, dagegen soll eine in bescheidenem Rahmen gehaltene Lederpreiserhöhung eintreten, entsprechend dem höheren Preis der notwendigen Rohmaterialien für die Gerberei, namentlich der Gerbstoffe. Diese Preiserhöhung beträgt 5—10 % der bisherigen Preise. Den Zeitpunkt des Eintrittes der Preiserhöhung setzt das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement fest.

Die diesjährige Ausstellung der Schülerarbeiten des Technikums in Burgdorf (Bern) ist neuerdings ein Beweis, mit welcher Umsicht und Erkenntnis der praktischen volkswirtschaftlichen Forderungen, unter Wahrung ästhetischer Rücksichten, auf den verschiedenen Gebieten der Technik und des Bauwesens an dieser Anstalt gearbeitet wird.

Abgesehen vom Ausland, wird der Inlandbedarf an